

Zweite Aufforderung zur Einreichung von Aktienurkunden

gemäß § 67 AktG iVm § 58 Abs 2 AktG

Gemäß § 10 Abs 2 AktG in der Fassung des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2011 (BGBl I Nr 53/2011, „**GesRÄG 2011**“) sind Inhaberaktien einer börsennotierten Gesellschaft künftig zwingend in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen. Diese ist/sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Die BKS Bank AG („**Gesellschaft**“) ist demnach verpflichtet, bereits ausgegebene einzelverbriefte Aktienurkunden durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) zu ersetzen, die zur Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank bestimmt ist/sind.

Von der Umstellung betroffen sind

- die nachstehenden auf Inhaber lautenden Stammaktien (ISIN AT0000624705), die insgesamt 648 Aktien vertreten: 108 Einzelurkunden, die jeweils 6 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern:

1, 3 bis 6, 8, 67 bis 68, 365 bis 366, 401, 404, 812 bis 814, 882 bis 886, 888 bis 902, 1.051 bis 1.054, 1.057 bis 1.068, 1.072, 1.074 bis 1.076, 1.079 bis 1.085, 1.087, 1.092, 1.094 bis 1.100, 1.104 bis 1.106, 1.141, 1.155 bis 1.158, 1.160 bis 1.163, 1.166, 1.168, 1.171 bis 1.174, 1.179, 1.185, 1.187 bis 1.190, 1.196, 1.200 bis 1.201, 1.207, 1.256 bis 1.257, 1.260 bis 1.261, 1.268, 1.284, 1.286 bis 1.287 und 1.294;

- die nachstehenden auf Inhaber lautenden Vorzugsaktien (ISIN AT0000624739), die insgesamt 78 Aktien vertreten: 13 Einzelurkunden, die jeweils 6 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern:

19.601 bis 19.602, 19.623 bis 19.624, 19.627 bis 19.634 und 19.637.

Wir bitten daher alle Aktionäre der Gesellschaft, welche die vorstehenden Aktienurkunden halten, ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD zu eröffnen, ihre effektiven Stücke ab

dem 16. Oktober 2012 bei dieser Depotbank einzubringen und die Weiterleitung der effektiven Stücke an die

BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt,

als Einreichstelle zu veranlassen. Die betroffenen Aktionäre werden gebeten, die Einbringung ihrer effektiven Stücke bei der Depotbank so zeitgerecht vorzunehmen, dass eine rechtzeitige Weiterleitung an die Einreichstelle erfolgen kann. Wahlweise können die Aktionäre die betroffenen effektiven Stücke direkt bei der genannten Einreichstelle während der üblichen Geschäftszeiten unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Wertpapierdepots einreichen, auf welches im Gegenzug die entsprechenden sammelverbrieften Aktien eingebucht werden können.

Für Aktionäre, deren Aktien bereits von einem Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot in Sammelverwahrung verwahrt werden, ergibt sich hingegen kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Anstelle der eingereichten effektiven Stücke erhält jeder Aktionär entsprechend seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft Miteigentum an einer Sammelurkunde der Gesellschaft, die bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt ist. Den Aktionären wird eine entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist gemäß § 10 AktG idF GesRÄG 2011 ausgeschlossen.

Die Inhaber effektiver Aktienurkunden werden darauf hingewiesen, dass es für eine korrekte steuerliche Behandlung entsprechend den §§ 27ff EStG 1988 erforderlich ist, einen allfälligen Erwerb vor dem 1. Jänner 2011 gegenüber der depotführenden Stelle durch Vorlage der historischen Ausfolgungsbelege mit den übereinstimmenden Aktiennummern nachzuweisen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die korrekte steuerliche Behandlung durch die depotführenden Stellen.

Aktien, die nicht bis spätestens 30. Jänner 2013 (einschließlich dieses Tages) zum Umtausch eingereicht werden, werden nach § 67 iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos erklärt werden. Die entsprechende Genehmigung des Landesgerichts Klagenfurt ist mit Beschluss vom 1. Oktober 2012 erteilt worden.

Klagenfurt, im November 2012

Der Vorstand